

# Der SOZIALISTISCHE KÄMPFER

ORGAN DES BUNDES SOZIALISTISCHER FREIHEITSKÄMPFER UND OPFER DES FASCHISMUS



Sondernummer

August 1952

Sondernummer

## Das österreichische Parlament für die Opfer des Faschismus

Vor einigen Tagen hat der Nationalrat die Vorlage über die Haft- und die Beamtenentschädigung für die in der Zeit von 1933 bis 1945 geschädigten Antifaschisten erledigt. Damit ist die Forderung erfüllt, die unser Bund in der Wahlbewegung 1949 an das damals neu zu wählende Parlament gestellt hat.

Wir berichten über das Ergebnis unseres Kampfes und die erzielten Erfolge in einer Reihe von

### Versammlungen

von denen einige bereits stattgefunden haben. Eine großartige Kundgebung im Messepalast in Wien, eine Versammlung im Mahagonisaal der Arbeiterkammer in Graz und eine Versammlung im Arbeiterheim Bruck an der Mur haben Tausende von Opfern des Faschismus über die auf Grund der Initiative unseres Bundes für sie erkämpften Rechte unterrichtet. In diesen Versammlungen haben Nationalrat Karl Mark (Bund sozialistischer Freiheitskämpfer) und Nationalrat Edmund Holzfeind (Sozialistische Fraktion im ÖGB) gesprochen. Zahlreiche weitere Versammlungen folgen.

**Samstag, den 16. August, 15 Uhr, Linz,** Großer Sitzungssaal im Arbeiterheim, Landstraße 36, 2. Stock

**Sonntag, den 17. August, 8.30 Uhr, Innsbruck,** Salurner Straße 2, Roter Saal

**Samstag, den 23. August, 15 Uhr, Klagenfurt,** im Saal der Arbeiterkammer, Bahnhofstraße, 1. Stock

**Sonntag, den 24. August, 8.30 Uhr, Salzburg,** im Arbeiterheim Itzling der Stadtorganisation Salzburg der SPÖ

Wir laden alle unsere Mitglieder und Freunde und darüber hinaus alle Opfer des Faschismus ein, sich unseren Bericht anzuhören.

**Kommt alle in unsere Versammlungen!**

# Unsere Forderungen erfüllt

Am 18. Juli 1952 hat der Nationalrat zwei wichtige Gesetze beschlossen, eine Novellierung des Opferfürsorgegesetzes, die die Gewährung einer Haftentschädigung vorsieht, und ein Beamtenentschädigungsgesetz für in der Zeit des Austrofaschismus und des Nationalsozialismus gemäßregelte öffentlich Bedienstete. Wenn es erst im Jahre 1952 zu einer solchen Beschlußfassung kam, so muß darauf hingewiesen werden, daß Jahre hindurch die Opfer selbst und ihre Vertreter es einmütig ablehnten, die Frage einer Entschädigung für erlittenes Leid zur Diskussion zu stellen. Mit Recht verwiesen sie darauf, daß nicht einmal ein einziger Tag in Dachau oder Buchenwald, in Ravensbrück oder Auschwitz mit Geld abgegolten werden könne. Noch 1947 erklärten auch die Wöllersdorfer, daß sie den Gedanken einer Entschädigung für das ihnen angetane Unrecht von sich wiesen. Erst als im Zuge verschiedener Befriedigungsmaßnahmen gewisse Zahlungen an ehemalige Nationalsozialisten erfolgten, als es bekannt wurde, daß eine Besatzungsmacht an die Glaserbacher namhafte Arbeitsentschädigung bezahlte, andere Besatzungsmächte den „Ehemaligen“ andere Zugeständnisse gewährten, begann sich die Stimmung zu ändern. Dazu trug auch der Umstand wesentlich bei, daß mit der Erledigung vieler Wohnungs- und Möbelfragen sich die Opfer vielfach vor schwere finanzielle Probleme gestellt sahen.

Im Jahre 1949 ergriff der Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus die Initiative und verlangte in der Wahlsondenernummer seines Organs, „Der sozialistische Kämpfer“, vom neuzuwählenden Parlament die Erledigung vor allem von zwei Problemen: von dem der Haftentschädigung und dem der Beamtenentschädigung. Unmittelbar nach den Wahlen brachten Vertreter des Bundes gemeinsam mit Vertretern der sozialistischen Fraktion in den Gewerkschaften der öffentlich Bediensteten entsprechende Anfragen ein. Seither ist die Diskussion über diese Fragen im Parlament nicht mehr zum Stillstand gekommen. Bei jeder Gelegenheit wurden sie von sozialistischen Rednern angeschnitten, denn schon 1950 hatte die sozialistische Fraktion im Parlament einstimmig beschlossen, der Erfüllung der berechtigten Forderungen der Opfer den Vorrang vor allen weiteren Schritten in der Richtung der Befriedigung der ehemaligen Nationalsozialisten zu geben. Als auch der Parteivorstand und im November 1951 auch der Parteitag der Sozialistischen Partei Österreichs sich auf denselben Standpunkt gestellt hatten, gelang es, im Parlament den ersten Erfolg zu erkämpfen, indem in das Budget 1952 als erste Rate für diese Aufgabe ein Betrag von 20 Mill. S eingebaut wurde. Dadurch wurde es erst ermöglicht, an die parlamentarische Behandlung der Fragen zu schreiten. Am 3. April 1952, noch vor der Beendigung der Herbstsession,

wurde von den Abgeordneten Mark, Jochmann und Holzfeind ein Initiativantrag als Beratungsgrundlage eingebracht, und bald nach Beginn der Frühjahrssession kam es im Mai und Juni zu eingehenden Besprechungen mit den beteiligten Ministerien, die schließlich zur Vorlage zweier Gesetzentwürfe im Sozialausschuß führten, nämlich einer 7. Novelle zum Opferfürsorgegesetz, die sich unter Außerachtlassung anderer Wünsche zum Opferfürsorgegesetz, deren Beratung auf den Herbst vertagt wurde, auf die Haftentschädigung beschränkte und eines Beamtenentschädigungsgesetzes, das durch ein eigenes Verfassungsgesetz in seiner Wirksamkeit auch auf die Bediensteten der Länder und Gemeinden erstreckt wird. Der Sozialausschuß leitete die Entwürfe an den Nationalrat, der sie zum Beschluß erhob. Diesem Beschluß hat sich der Bundesrat in seiner Sitzung vom 24. Juli angeschlossen, so daß nach Ablauf der den Alliierten zustehenden Einspruchsfrist der Verlautbarung beider (oder eigentlich aller drei) Gesetze im Bundesgesetzblatt und damit ihrem Inkrafttreten nichts mehr im Wege steht.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten auf Haftentschädigung umfaßt vor allem Opfer, die Besitzer von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen nach dem Opferfürsorgegesetz sind. Da die Frist zur Anmeldung für diese beiden am 31. Dezember 1951 abgelaufen ist und zahlreiche Ansprüche entweder verspätet oder überhaupt noch nicht angemeldet wurden, wurde die Frist zur Anmeldung noch einmal, man muß annehmen, zum letzten Male, diesmal bis 31. Dezember 1952, erstreckt. Bei den Hinterbliebenen mußte von dem Erfordernis der Amtsbescheinigung oder des Opferausweises Abstand genommen werden. Wir verweisen diesbezüglich auf jene Abschnitte des Motivenberichtes, die sich mit der Frage der Hinterbliebenen beschäftigen; sie sind in diesem Heft unseres Blattes abgedruckt. Alle Ansprüche auf Haftentschädigung sind binnen einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, also etwa bis August 1953, anzumelden. Bezüglich der Höhe konnte die Festlegung auf 70 Prozent der Unterhaltsrente für Opfer, das sind derzeit 431 S pro Monat, erreicht werden. Hinterbliebene erhalten im Sinne aller einschlägigen sozial- und pensionsrechtlichen Vorschriften die Hälfte dieses Betrages, das sind 215.50 S pro Monat. Sind in einer Familie mehrere Personen Opfer gewesen und noch am Leben, so erhält jede die ihr zustehende Entschädigung. Opfer, die gleichzeitig Hinterbliebene nach einem anderen Opfer sind, erhalten für die zusammenfallenden Haftmonate statt 70 Prozent der Unterhaltsrente 100 Prozent, als 616 S pro Monat. Das gleiche gilt für Kinder, die ihre Ansprüche von zwei Elternteilen ableiten. Im übrigen können mehrere Hinterbliebene ihre Ansprüche nur zur ungeteilten Hand anmel-

den und müssen dann zu gleichen Teilen aufteilen. Eine Person kann als Hinterbliebene ihre Rechte nur nach einem Opfer geltend machen, wobei ihr die Auswahl überlassen bleibt. Die Höhe der Entschädigung wird berechnet nach der Zahl der Kalendermonate, wobei angefangene für voll gelten. Bei mehreren Inhaftierungen kann zusammengezählt werden, doch sollen Härten vermieden werden. Die Auszahlung, die selbstverständlich steuer- und gebührenfrei erfolgt, kann auf höchstens vier Jahre verteilt werden, soll aber in möglichst kurzer Zeit erfolgen. Kleinere Beträge sollen auf einmal ausbezahlt werden. Es kann auf einmal aber auch dann ausbezahlt werden, wenn dies zur Erlangung einer Wohngelegenheit oder zur Beschaffung von Möbeln notwendig ist. Näheres über die Auszahlung wird eine Verordnung des Finanzministeriums regeln, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf. Auch die nachweisbaren Haft- und Gerichtskosten, insbesondere aber die Hinrichtungskosten werden rückvergütet. Die Einreichung erfolgt wie im Falle einer Opferfürsorgerente bei der Bezirksverwaltungsstelle, die Entscheidung liegt beim Land. Berufungen erledigt das Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nach Anhörung der Opferfürsorgekommission.

In zäher Arbeit haben wir einen höchst beachtlichen Erfolg errungen. Wir danken ihn der Unterstützung unserer Genossen in der Parlamentsfraktion, in der Partei und nicht zuletzt in der sozialistischen Fraktion des Österreichischen Gewerkschaftsbundes. Gegen harte Widerstände in ihrer Partei haben uns auch die Vertreter der ÖVP-Kameradschaft ehemals politisch Verfolgter nach Kräften geholfen. Daß die Leute vom VdU erst verlangt hatten, den Wirkungsbereich des Gesetzes auf die Juliputschisten von 1934 und die anderen illegalen Nazi auszudehnen, um nach Ablehnung dieser frechen Provokation durch den Spezialauschuß im Nationalrat selbst scheinheilig zu erklären, sie seien gegen das Gesetz, weil man die Leiden der Haft nicht mit Geld ablösen dürfe, ohne den Wert des Opfers zu vermindern, zeigt nur ihre erbärmliche Charakterlosigkeit. Der Linksblock wiederum hat unseren Vertretern, die an dem Gesetz gearbeitet haben, durch seinen Sprecher im Nationalrat die volle Anerkennung ausgesprochen und festgestellt, daß das Ergebnis wahrlich keine Bagatelle sei. Gleich darauf aber erklärte er, die festgesetzten Beträge seien zu niedrig, die Bedingungen nicht genügend weitherzig und das Ganze ein erster Schritt, da nicht alle Wünsche der Opfer erfüllt seien. Wir können uns dieser Meinung nur anschließen, sind aber überzeugt, daß alles erreicht wurde, was im Rahmen der staatsfinanziellen Möglichkeiten erreichbar ist. Auch wir hätten gerne 100 Prozent der Unterhaltsrente erreicht, auch wir hätten gerne eine sofortige Auszahlung auf einmal durchgesetzt. Wir wissen sogar einen Weg zu diesem Ziel und

wir werden alle unsere Kameraden in der ÖVP-Kameradschaft und in der Kultusgemeinde und vor allem auch im kommunistischen KZ-Verband auffordern, ihn mit uns gemeinsam zu gehen. Der Staatshaushalt unserer befreiten Republik wird Jahr für Jahr bis zum heutigen Tag belastet mit Besatzungskosten in der Höhe von 453 Mill. S. Dieser Betrag würde vollends ausreichen, um alle unsere Wünsche sofort zu erfüllen. **Der Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus wird daher alle Organisationen und Vertretungen der Opfer in den nächsten Wochen aufrufen, teilzunehmen an einer gemeinsamen Aktion bei jenen Besatzungsmächten, die noch heute Anspruch auf Besatzungskosten erheben.** Wir werden sie ersuchen, wenigstens für ein Jahr auf diese Beträge zu verzichten, damit sie für die restlose Erfüllung der Forderungen der Opfer verwendet werden können. Wir hoffen, daß alle unsere Kameraden in den anderen Organisationen unserem Aufruf Folge leisten werden.

Vielfach wird auch der Vorwurf erhoben, daß die Aktion für die Opfer in Verbindung gebracht wurde mit der Befriedungsaktion für die ehemaligen Nationalsozialisten. Wir sozialistischen Freiheitskämpfer haben immer wieder in feierlicher Weise öffentlich erklärt, daß wir die Tatsache, daß es in einem Staate Bürger zweierlei Rechtes gibt, als eine Explosivkraft betrachten, die jeden Staat, insbesondere aber jede Demokratie mit den schwersten Erschütterungen bedroht. Wir haben erklärt, daß unsere Partei und wir mit ihr die Brücke zu allen finden müssen, die nicht schwere Schuld auf sich geladen haben. Die Wahl des Bundespräsidenten im vorigen Jahr hat gezeigt, daß die Arbeiterschaft Österreichs nur dann siegen kann, wenn es ihr gelingt, die Klassenfront aller Ausgebeuteten zu formieren. Nur dann, wenn die heute von den Kommunisten und die früher einmal von Faschisten und Nationalsozialisten irreführten Arbeiter und Angestellten, kleinen Gewerbetreibenden und Bauern sich an die großen Massen des arbeitenden Volkes, die schon heute in der Sozialistischen Partei Österreichs vereinigt sind, anschließen, können wir den Weg weitermarschieren, der uns zum Sieg der Sache der Arbeiterschaft führen wird, der uns weiterbringt auf dem Wege zu einem sozialistischen und demokratischen Österreich. In diesem Sinne begrüßen wir als sozialistische Freiheitskämpfer aus vollem Herzen die Beschlüsse der letzten Wochen.

---

## Achtung!

**Anträge auf Haftentschädigung erst Anfang September d. J. einreichen, nachdem die Gesetze im Bundesgesetzblatt verlautbart worden sind.**

# Das Beamtenentschädigungsgesetz

Im Zuge der Wiedergutmachung von Schäden, die politisch oder rassistisch verfolgte Opfer erlitten haben, hat es sich als zwingend nötig erwiesen, endlich auch den gemäßregelten öffentlich Bediensteten den Verlust entgangener Dienstbezüge zu ersetzen, um so mehr, als anderen Berufsgruppen durch Rückstellungsgesetze Verluste und Schäden gutgemacht wurden.

Erstmalig bei den Verhandlungen über das Beamtenüberleitungsgesetz im Jahre 1945 haben die Vertreter der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes die Forderung nach Entschädigung entgangener Dienstbezüge gemäßregelter öffentlich Bediensteter erstellt. Eine Lösung war aber 1945 nicht möglich, weil die Voraussetzung, die Rehabilitierung der Gemäßregelten erst durchgeführt werden mußte.

Nach den Parlamentswahlen des Jahres 1949 wurde die Angelegenheit durch eine Anfrage der Abgeordneten Holzfeind, Horn, Voithofer und Genossen an den Bundeskanzler neuerlich zur Diskussion gestellt und kam seither nicht mehr zur Ruhe.

Besonders in Fluß wurden die Bestrebungen durch den Initiativantrag der Abgeordneten Mark, Rosa Jochmann, Holzfeind und Genossen vom 3. April 1952 gebracht, der eine Abänderung des Opferfürsorgegesetzes bezweckte und eine Entschädigung für gemäßregelte öffentlich Bedienstete vorsah. Zu entscheidenden Verhandlungen nach Erstellung einer Novelle zum Opferfürsorgegesetz, betreffend eine Haftenschädigung und eines Gesetzes über die Beamtenentschädigung, kam es dann im Mai und Juni, an denen vor allem Vertreter der sozialistischen Fraktion im Österreichischen Gewerkschaftsbund und des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus teilnahmen, die von Angehörigen der ÖVP-Kameradschaft unterstützt wurde. Dabei stellte es sich heraus, daß die Frage der Beamtenentschädigung zweckmäßigerweise in einem eigenen Gesetz zu behandeln wäre, so daß ein entsprechender Entwurf ausgearbeitet, der auch vom Parlament beschlossen wurde.

Die Entschädigung für gemäßregelte öffentlich Bedienstete regelt daher im einzelnen das „Bundesgesetz über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst (Beamtenentschädigungsgesetz)“.

Das Gesetz bestimmt im I. Hauptstück die Entschädigungsansprüche für Bedienstete des Bundes, im II. Hauptstück die der Bediensteten von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Bundes verwaltet werden, der Vertragsbediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden, die keine behördlichen Aufgaben zu erfüllen haben, der Bediensteten anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die von den Bestimmungen des 7. Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 207/1949, ausgenommen blieben (Sozialversicherungsangestellte), im III. Hauptstück die Ansprüche gemäßregelter Landeslehrer.

Durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz werden die Bestimmungen des Beamtenentschädigungsgesetzes auf die Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden angewendet, ferner auf die in der Land- und Forstwirtschaft der Länder und Gemeinden sowie der Stiftungen, Fonds und Anstalten des Bundes beschäftigten Arbeiter.

Durch das Beamtenüberleitungsgesetz wurden öffentlich Bedienstete, die in der Zeit vom 5. März 1933 bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung entlassen oder aus dem Dienststand ausgeschieden wurden, zwar rehabilitiert, jedoch wurde ein Anspruch auf Nachzahlung nicht festgesetzt. Die Regelung solcher Entschädigungsansprüche wurde nach der Absicht des Gesetzgebers einem besonderen Beamtenentschädigungsgesetz vorbehalten. Der Gesetzgeber bemühte sich, das schwierige Problem gerecht, verwaltungstechnisch möglichst einfach und unter besonderer Rücksicht auf die staatsfinanzielle Lage zu lösen.

## Der Personenkreis der Anspruchsberechtigten

Anspruchsberechtigt sind jene Bediensteten (Hinterbliebenen), die nach § 4 BÜG rehabilitiert worden sind. (§ 1 Abs. 1.) Eine Entschädigung ist für jene Personen nicht vorgesehen, deren Rehabilitierung zwar möglich gewesen wäre, die aber keine Bereitschaft zeigten, sich der Republik zur Verfügung zu stellen.

Der Absatz (2) des § 1 bestimmt, daß eine Entschädigung auch an Bedienstete oder deren Hinterbliebene zuerkannt werden kann, wenn eine Rehabilitierung nicht erfolgt ist. Dies gilt im besonderen für Bedienstete (deren Hinterbliebene), die seinerzeit aus den im § 4 (1) des BÜG angeführten Gründen gemäßregelt worden sind, aber noch vor dem 27. April 1945 wieder in den Dienststand aufgenommen wurden. In diesen Fällen fehlt zwar das objektive Merkmal der Rehabilitierung, weshalb ein Anspruch nicht statuiert werden konnte, doch wäre die Verweigerung einer Entschädigung an diesen Personenkreis eine unbillige Härte.

Der Umstand, daß ein Bediensteter aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist [abgesehen aus den in § 1 (4) genannten Gründen], steht der Zuerkennung der Entschädigung nicht im Wege. Es handelt sich um jene wenigen Fälle, in welchen ein Dienstverzicht ausgesprochen wurde (Abs. 3).

Eine Entschädigung darf aber nicht zuerkannt werden, wenn der Bedienstete oder Hinterbliebene wegen einer ehrenrührigen Handlung oder eines Sittlichkeitsdeliktes verurteilt oder durch ein Disziplinarerkenntnis aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausgeschieden wurde. Auch Hinterbliebenen, die zur Maßregelung des Bediensteten vorsätzlich beigetragen haben, ist die Zuerkennung einer Entschädigung zu versagen (§ 1 Abs. 4).

## Die Höhe der Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach drei Merkmalen, und zwar:

### 1. Nach der Höhe des Verlustes des Dienstinkommens.

Hiebei ist jenes Dienstinkommen maßgebend, das dem Bediensteten am 13. März 1938 zustand oder zugestanden wäre. Dieses ist seinem tatsächlichen Dienstinkommen oder seinem Ruhegehalt nach der Maßregelung gegenüberzustellen. Je nach der prozentualen Höhe der Einkommensminderung werden folgende Stufen festgestellt: bis 33 Prozent, von mehr als 33 Prozent bis 50 Prozent, von mehr als 50 Pro-

## Opfer des Faschismus

die noch nicht Mitglieder des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus sind, melden sich in der nächsten Sprechstunde in ihrem Bezirk oder in ihrem Landessekretariat zum Beitritt an.

zent bis 66 Prozent, von mehr als 66 Prozent bis 80 Prozent und mehr als 80 Prozent.

Im Falle einer Pensionierung mit 100prozentiger Pensionsbemessungsgrundlage (also 78,3 Prozent) des letzten Aktivbezuges ist keine Entschädigung zu leisten.

## 2. Nach der dienstrechtlichen Stellung des Gemaßregelten am 13. März 1938.

Ist die Maßregelung früher erfolgt, so sind ihm die Dienstjahre bis 13. März 1938 anzurechnen.

Die Höhe der Entschädigungsbeträge ist aus einer Tabelle (§ 3 Abs. 1) ersichtlich. Die Tabelle selbst enthält nur die Grundbeträge; zu diesen wird der jeweils geltende Teuerungszuschlag (derzeit 270 Prozent) dazugeschlagen. Nach den im Zeitpunkt der Beschlußfassung geltenden Ansätzen sind folgende monatliche Entschädigungssätze flüssigzumachen:

Dienstklasse	bei einer Minderung des Einkommens				
	bis 33%	bis 50%	bis 60%	bis 80%	üb. 80%
X bis VI/6 . . . .	62.90	85.10	125.80	166.50	251.60
VI/7 bis IV/6 ..	96.20	125.80	188.70	251.60	377.40
IV/7 bis I . . . .	125.80	166.50	251.60	336.70	503.20

Diese monatlichen Entschädigungsbeträge erhalten sowohl Bedienstete, die im Aktivstand, als auch solche, die im Ruhestand gemaßregelt wurden.

Befand sich der Bedienstete zum Zeitpunkt der Maßregelung im Ruhestand, so wird die Höhe der Entschädigung mit dem gleichen Prozentsatz der Ruhegehaltbemessungsgrundlage berechnet, der für seine Pensionsbemessung maßgebend war. Ein im Ruhestand gemaßregelter Bediensteter, der ausgedient hatte und der durch die Maßregelung seine Pension zur Gänze verloren hat, erhält die seiner Dienstklasse und Gehaltsstufe nach der Tabelle entsprechenden Beträge.

Witwen erhalten im Sinne der pensionsrechtlichen Vorschriften 50 Prozent der Entschädigung, die dem Ruheständler zugekommen wäre, mindestens aber 35 Prozent der Entschädigung, die sich für einen aktiven Bediensteten ergeben würde. Außerdem erhalten solche Witwen für jedes unversorgte Kind ein Fünftel der ihr selbst zustehenden Entschädigung. Die Summe der an eine Witwe und ihre Kinder zu gebenden Entschädigung darf aber die Entschädigung nicht übersteigen, die der Beamte oder Pensionist selbst erhalten hätte. Versorgungsberechtigte Waisen erhalten eine Entschädigung in der Höhe eines Fünftels der Entschädigung, die dem aktiven oder pensionierten Bediensteten zugestanden wäre. Mehrere Waisen zusammen können aber nicht mehr erhalten als der aktive Bedienstete oder Ruheständler, nach dem sie die Entschädigung oder Waisenpension erhalten.

## 3. Nach der Dauer der Maßregelung.

Die Entschädigung an öffentlich-rechtliche Bedienstete wird für so viele volle Kalendermonate gewährt, als die Maßregelung wirksam war; jedenfalls aber nur bis zum 30. April 1945.

Eine Beschränkung in der Dauer tritt nur für Vertragsbedienstete ein. Sie wird für höchstens 24 Monate gewährt, gleichgültig, ob die Maßregelung 1934 bis 1938 oder 1938 bis 1945 stattfand. Wenn sie sich aber auf beide Zeiträume erstreckte, kann sie für jeden Zeitraum für je 24 Monate, zusammen also für höchstens 48 Monate, zugestanden werden.

Ein Vertragsbediensteter, der im Jahre 1934 aus politischen Gründen gemaßregelt und erst auf Grund des BÜG rehabilitiert wurde, erhält daher eine Entschädigung für 48 Monate. Ausgezahlte Abfertigungen werden eingerechnet.

Die Höhe der Ansätze stellt keineswegs eine volle Abgeltung des entgangenen Dienst Einkommens dar. Ein Beamter der III. Dienstklasse, 1. Gehaltsstufe, hatte ein jährliches Einkommen an Dienstbezügen von 8070 S. Er erhält nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für die Dauer einer Maßregelung von 12 Monaten, wenn er ohne jeden Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag entlassen wurde, trotz Anwendung der geltenden Teuerungszuschlagsverordnung 6038.40 S, also noch lange nicht jenen Dienstbezug nachbezahlt,

den er dem Geldwert entsprechend wirklich verloren hat. Allerdings tritt dafür auch keine Anrechnung von anderweitigem Einkommen ein, die der Beamte während der Maßregelung aus allfälligen privaten Dienstverhältnissen bezogen hat. Auch im Hinblick auf die staatsfinanzielle Lage mußte aber, wie schon eingangs erwähnt, eine Beschränkung eintreten.

Von den gemaßregelten Bediensteten ist ein nicht unbedeutender Teil gestorben. Zum Teil im KZ, zum Teil an den Folgen der Haft. Manche blieben auf den Schlachtfeldern des Dritten Reiches. Sie können nicht mehr die Wohltat des Gesetzes erhalten. An ihre Stelle treten ihre versorgungsberechtigten Witwen oder Waisen, die die Hälfte des dem Verstorbenen nach dem Gesetz zustehenden Entschädigungsbetrages erhalten. Sind solche nicht vorhanden, die Lebensgefährtin des Gemaßregelten, wenn sie in den letzten sechs Monaten vor dem Tode mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

Anspruchsberechtigt ist, falls der Gemaßregelte zweimal verheiratet war, jene Witwe, die am 1. Mai 1945 mit diesem verheiratet gewesen war. Von den Waisen jene Kinder, die zum Zeitpunkt der Maßregelung versorgungsberechtigt waren. Für den Begriff der Versorgungsberechtigung sind die derzeitigen dienstrechtlichen Vorschriften maßgebend.

## Verfahrensbestimmungen

Die Entschädigung nach dem vorliegenden Bundesgesetz wird über Antrag des zu Entschädigenden zuerkannt. Der Antrag ist binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der zuständigen Dienstbehörde einzubringen. Es besteht die Absicht, vorgedruckte Antragsformulare von Amts wegen aufzulegen, durch welche die gemaßregelten Bediensteten beziehungsweise deren Hinterbliebene erfahren werden, welche Unterlagen dem Antrag beizuschließen sind. Die Anträge sind stempelfrei.

Über das Verfahren wegen Zuerkennung der Entschädigung werden wir in der nächsten Folge des „Sozialistischen Kämpfers“ ausführlich berichten.

Die Auszahlung der Entschädigung wird auf einen Zeitraum von höchstens vier Jahren verteilt. Um den gemaßregelten Beamten vor einer allfälligen Veränderung des Geldwertes zu schützen, wurden im Gesetz Grundbeträge bestimmt, auf welche die zum Zeitpunkt der Auszahlung geltenden Teuerungszuschläge für Bundesbedienstete Anwendung finden.

Über die Durchführung der Auszahlung wird das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates noch im Herbst 1952 eine Verordnung erlassen (§ 11).

## Das Recht auf Entschädigung

Der öffentlich-rechtliche (pragmatische) Bedienstete steht zu seinem Dienstgeber, dem Staat (Bund, Land, Gemeinde), in einem Treueverhältnis, das durch das Treuegelöbnis besonders betont wird. In der Demokratie ist der öffentliche Beamte Treuhänder des Volkes, Vollzieher seines Willens. Der Beamte in der demokratischen Republik schuldet somit Treue dem Staatsvolk. Das Organisationsstatut des Staatsvolkes ist seine Verfassung. Man kann daher auch sagen, der öffentliche Beamte schuldet Treue der Verfassung der demokratischen Republik. Verfassungstreu bedeutet, daß der öffentliche Beamte die demokratische Staatsform nicht nur bejaht, sondern seinem Gelöbnis entsprechend, diese Verfassung zu achten hat.

Der öffentliche Beamte hat in der demokratischen Republik die staatspolitische Aufgabe zu erfüllen, für den Bestand und das Funktionieren der freien, demokratischen Willensbildung einzutreten und Angriffe verfassungsfeindlicher Elemente abzuwehren.

In dieser seiner staatspolitischen Funktion liegt die entscheidende Begründung für die lebenslängliche Anstellung. Der pragmatische Bundesbeamte ist Beamter auf Lebensdauer. Aktivität und Ruhestand sind nur verschiedene Phasen dieses Dienstverhältnisses, dessen Begründung kein zweiseitiger Vertrag,

sondern ein Hoheitsakt des Staates, ausgehend vom Staatsoberhaupt, dem Bundespräsidenten, ist.

Diese grundsätzlichen Rechte des Berufsbeamten- tums, welchen gesetzliche Pflichten gegenüberstehen, wurden zweimal gröblich verletzt. Zum erstenmal 1934, als nicht durch freie Willensmeinung des Volkes, sondern mit Kanonen und Maschinengewehren die Verfassung der demokratischen Republik zerstört wurde. 1938 kam aber ein noch Stärkerer, nicht nur mit Kanonen und Maschinengewehren, sondern auch mit Tanks und Flugzeugen, und löschte die Eigenstaatlichkeit Österreichs aus.

Und in diesen beiden Perioden faschistischer Diktatur wurden Beamte wegen ihres Bekenntnisses zur Verfassung oder zur Eigenstaatlichkeit gemäßregelt und ihrer gesetzlich festgelegten Rechte ganz oder teilweise beraubt. Ihnen endlich eine wenigstens teilweise Entschädigung für diesen Rechtsraub zu gewähren, ist eine moralische Pflicht der Öffentlichkeit. Dieselbe Pflicht besteht auch gegenüber öffent-

lich Bediensteten, die, wenn auch nicht in einem pragmatischen Dienstverhältnis stehend, gesetzliche Rechte auf Ruhegehalt für sich und ihre Hinterbliebenen hatten und die durch verfassungswidrige Regierungen geschädigt wurden.

Wir Sozialisten haben 1934 für die Verfassung der demokratischen Republik gekämpft. Viele unserer Genossen sind deshalb, aber auch nach 1938, wegen ihres Widerstandes gegen die faschistische Diktatur gemäßregelt, verurteilt, in Konzentrationslager verschickt oder hingerichtet worden. Es hat darunter hunderte öffentlich Bedienstete in Bund, den Ländern und Gemeinden gegeben. Für diese Wahrer demokratischer Freiheitsrechte einzutreten war und wird immer sozialistische Pflicht sein.

Mit der Erkämpfung dieses Beamtenentschädigungsgesetzes bekennt sich die Sozialistische Partei auch zu den verfassungstreuen Beamten, zu ihren Rechten und damit auch zum demokratischen Rechtsstaat.

## Der Gesetzentwurf im Ausschuß für soziale Verwaltung

### Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst (Beamtenentschädigungsgesetz) und betreffend den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst an Personen, die nicht unter das Beamtenentschädigungsgesetz fallen.

Bei den Beratungen des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (118/A), betreffend Abänderung des Opferfürsorgegesetzes durch Schaffung von Bestimmungen über Entschädigung für erlittene Haft und Maßregelung im öffentlichen Dienst, hat sich ergeben, daß die Frage der Gewährung von Entschädigungen an gemäßregelte Beamte besser in einem eigenen Gesetz zu lösen sei. Die Abgeordneten Frisch und Holzfeind legten daher dem Ausschuß den Entwurf eines eigenen Beamtenentschädigungsgesetzes vor, der vom Ausschuß in der begedruckten Fassung angenommen wurde. Außerdem erweist sich die Schaffung eines eigenen Bundesverfassungsgesetzes für jenen Kreis von öffentlichen Bediensteten, die aus verfassungsrechtlichen Gründen der Regelung durch ein einfaches Bundesgesetz nicht zugänglich waren, als notwendig.

Im Zuge der Wiederherstellung des österreichischen Beamten tums war es vor allem erforderlich, alle die Maßnahmen zu beseitigen, durch welche im öffentlichen Dienst stehende Bedienstete in der Zeit vom 5. März 1933 bis 27. April 1945, sei es aus politischen Gründen, sei es aus Gründen der Abstammung, entlassen oder sonst aus dem Dienststand ausgeschieden beziehungsweise in ihrer dienstlichen Laufbahn anderweitig geschädigt worden sind. Diesem Zweck diene das Beamtenüberleitungsgesetz, StGBI. Nr. 134/1945, das in seinem § 4 vor allem die Wiedereinstellung außer Dienst gestellter Bediensteter verfügte. Kraft ausdrücklicher Bestimmung (§ 4 Abs. 6 de lege cit.) wurde jedoch durch das Beamtenüberleitungsgesetz ein Anspruch auf Nachzahlung entgangener Bezüge nicht statuiert. Die Regelung solcher Ansprüche wurde vielmehr nach der Absicht des Gesetzgebers einem besonderen Gesetz vorbehalten.

Die so vorbehaltene Regelung ist Gegenstand der vorliegenden Gesetzentwürfe, die sich bemühen, das komplizierte Problem gerecht, verwaltungstechnisch einfach und unter Rücksichtnahme auf die Lage der Staatsfinanzen zu lösen. Aus staatsfinanziellen Erwägungen mußte davon abgesehen werden, den Entgang an Dienstbezügen, der durch die Maßregelung entstanden ist, im vollen Ausmaß zu vergüten. Andererseits ist in den Entwürfen davon abgesehen, die während der Zeit der Maßregelung außerhalb des Staatsdienstes erworbenen Einkünfte bei der Ermittlung der durch die Maßregelung eingetretenen Schädigung zu berücksichtigen, was schon verwaltungstechnisch kaum durchführbar gewesen wäre.

Bemerkte wird, daß die Gewährung einer Entschädigung nicht an die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft geknüpft ist.

#### A. Zum Entwurf des Beamtenentschädigungsgesetzes

Der Entwurf des Beamtenentschädigungsgesetzes erstreckt sich auf Bundesbedienstete aller Art, ferner auf Bedienstete der im § 12 B-ÜG genannten Dienstgeber (die von den Bestimmungen des 7. Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 207/1949, ausgenommen geblieben sind) und auf sogenannte Landeslehrer. Ausgenommen bleiben aus verfassungsgesetzlichen Gründen — der Entwurf hat dienst(arbeits)rechtliche Vorschriften zum Gegenstande — die mit behördlichen Aufgaben betrauten Bediensteten der Länder (Art. 12 Abs. 1 Z. 9 B-VG),

der Gemeindeverbände und der Gemeinden (Art. 21 Abs. 3 B-VG im Zusammenhalt mit Art. 15 Abs. 1 B-VG) und schließlich die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG), soweit diese nicht Bundesbedienstete sind.

Das I. Hauptstück enthält Bestimmungen über die Gewährung einer Entschädigung an Bundesbedienstete, das II. Hauptstück Bestimmungen hinsichtlich der sonstigen Bediensteten der im § 12 B-ÜG genannten Dienstgeber mit Ausnahme der mit der Besorgung behördlicher Aufgaben betrauten Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden, das III. Hauptstück Bestimmungen hinsichtlich der sogenannten Landeslehrer, bei denen zwar die Länder die Diensthoheit ausüben, für die jedoch der Bund berechtigt und verpflichtet ist, die Gesetzgebung in Dienstrechtssachen auszuüben (BGBl. Nr. 88/1948).

Im wesentlichen finden die Bestimmungen des I. Hauptstückes mit den notwendigen Abänderungen auch auf den im II. und III. Hauptstück behandelten Kreis der Dienstnehmer Anwendung.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Beamtenentschädigungsgesetzesentwurfes wird folgendes bemerkt:

#### Zu § 1:

Ein Anspruch auf Entschädigung wird für jene Bediensteten statuiert, die nach § 4 B-ÜG rehabilitiert worden sind; dies nicht nur, weil die Rehabilitierung ein objektives Merkmal ist, dessen Feststellung keine verwaltungstechnischen Schwierigkeiten bereitet, sondern auch, weil es sich hiebei um die schwerstgeschädigte Gruppe öffentlich Bediensteter handelt.

Über den Personenkreis der Rehabilitierten hinaus kann nach Abs. 2 eine Entschädigung auch Personen gewährt werden, die durch Entlassung oder Außerdienststellung aus politischen Gründen gemäßregelt worden sind, bei denen aber nach den Vorschriften des Beamtenüberleitungsgesetzes eine Rehabilitierung nicht in Betracht kam.

Abs. 4 sieht vor, daß Personen, die bestimmte verwerfliche Handlungen begangen haben, eine Entschädigung nicht zuzuerkennen ist.

#### Zu den §§ 2 bis 5:

Die Höhe der Entschädigung ist von verschiedenen Voraussetzungen abhängig, und zwar:

1. Vom Umfang der Maßregelung;
2. von der Dauer der Maßregelung und
3. von der dienstrechtlichen Stellung des Gemäßregelten.

#### Zu Punkt 1:

Unter Umfang der Maßregelung ist die Einkommensminderung zu verstehen, die der Bedienstete durch die Maßregelung erlitten hat. Bei der Feststellung der Einkommensminderung ist grundsätzlich von dem Dienststeinkommen auszugehen, das dem Bediensteten am 13. März 1938 nach den zu diesem Zeitpunkt in Geltung gewesenen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften und nach seiner dienstrechtlichen Stellung zustand; eine Ausnahme bilden die Fälle einer Maßregelung vor dem 13. März 1938, in denen von dem Einkommen auszugehen ist, das der Bedienstete in der Zeit vom Tage der Maßregelung bis zum 13. März 1938 durch Zeitvorrückung und Zeitbeförderung jeweils erreicht hätte (vgl. § 5 Abs. 4). Die ziffermäßige und damit auch prozentuale Höhe der Einkommensminderung ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Dienststeinkommens und des nach der Maßregelung auf Grund des Dienstverhältnisses jeweils tatsächlich bezogenen Einkommens. Dieses nach der Maßregelung bezogene Einkommen kann sein: ein gekürzter Aktivbezug, ein Ruhegehalt, ein Versorgungsgehalt oder ein Unterhaltsbetrag, der dem Gemäßregelten oder seinen versorgungsberechtigten Angehörigen gewährt wurde. Wurde nach der Maßregelung keinerlei Bezug gewährt oder betrug das Einkommen aus dem Dienstverhältnis weniger als 20 Prozent des Dienststeinkommens vom 13. März 1938, so liegt das höchste Ausmaß der Einkommensminderung vor und es gebührt daher auch der höchste Entschädigungssatz, der in der Tabelle des § 3 Abs. 1 vorgesehen ist. Bei einer geringeren

Einkommensminderung gebührt die Entschädigung nach den entsprechenden Entschädigungsansätzen der Tabelle.

Hinsichtlich der Bedeutung der Schillingansätze in der Tabelle wird auf § 4 Abs. 3 und die dazu gegebenen Erläuterungen hingewiesen. Bemerkenswert wird, daß die Entschädigungsbeträge zufolge § 10 steuer- und gebührenfrei ausbezahlt werden.

Es ist festzuhalten, daß bei der Feststellung der Einkommensminderung jedes in Reichsmark ausgedrückte Einkommen stets in österreichische Schillinge des Jahres 1938 umzurechnen ist (100 Reichsmark = 150 österreichische Schilling), da als Stichtag für die Feststellung der Einkommensminderung der 13. März 1938 gilt.

Keine Entschädigung gebührt, wenn die Maßregelung in einer Ruhestandsversetzung bestand, bei der keine Kürzung des Ruhegenusses Platz gegriffen hat und bei der der Bemessung des Ruhegenusses die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage zugrunde gelegt wurde (§ 3 Abs. 1 letzter Satz). Es handelt sich dabei in der Regel um Fälle, in denen der Bedienstete bereits die „volle Dienstzeit“ zurückgelegt hatte; in diesem Falle hätte der Beamte auch bei Fortdauer österreichischer Verhältnisse in Kürze mit der Ruhestandsversetzung unter Gewährung desselben Ruhegenusses zu rechnen gehabt.

Auf die im Ruhestand gemäßregelten Bediensteten finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Als Dienst Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gilt der am 13. März 1938 bezogene Ruhegenuß. Die Einkommensminderung ergibt sich nach der jeweiligen Minderung des Ruhegenusses unter Einrechnung von Unterhaltsbeträgen aller Art. Unter Ruhe- und Versorgungsgenüssen sind sowohl Bezüge auf Grund öffentlich-rechtlicher Dienstvorschriften als auch vertragsmäßige Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (Provisionen) zu verstehen, nicht aber Renten oder sonstige regelmäßige Bezüge auf Grund sozialrechtlicher oder anderer nicht dienstrechtlicher Vorschriften.

Einkommen aus Dienstverhältnissen zu privaten Dienstgebern oder aus Verwendungen im öffentlichen Dienst, die den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 nicht entsprechen, bleiben bei der Feststellung der Einkommensminderung aus den schon eingangs angeführten Gründen außer Betracht.

#### Zu Punkt 2:

Einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten gebührt die Entschädigung für den ganzen Zeitraum, in dem die Maßregelung wirksam war. Hinsichtlich der Vertragsbediensteten ist der Entschädigungsanspruch jedoch im Hinblick auf die leichtere Lösbarkeit des Dienstverhältnisses an sich und mit Rücksicht auf die diesbezüglichen Bestimmungen des 7. Rückstellungsgesetzes auf einen bestimmten Zeitraum eingeschränkt worden. Ein Vertragsbediensteter, der nach dem 13. März 1938 aus politischen Gründen entlassen oder gekündigt und bis zum 30. April 1945 nicht wieder eingestellt wurde, hat den Anspruch auf eine Entschädigung für einen Zeitraum von 24 Monaten. Einem Vertragsbediensteten, der bereits im Jahre 1933 entlassen oder gekündigt und bis zum 30. April 1945 nicht wieder eingestellt wurde, gebührt die Entschädigung für einen Zeitraum von zweimal 24 Monaten. Das gleiche gilt, wenn ein solcher Vertragsbediensteter nach zweijähriger Dauer der Entlassung vor oder nach dem 13. März 1938 wieder eingestellt und in der Folge neuerlich entlassen wurde. Es gebührt jedenfalls für die Zeit vom 5. März 1933 bis 13. März 1938 und für die Zeit vom 13. März 1938 bis 30. April 1945 eine Entschädigung von je höchstens 24 Monaten.

#### Zu Punkt 3:

Für die Beurteilung der Höhe der Entschädigung ist in allen Fällen einer Maßregelung die dienstrechtliche Stellung des Bediensteten am 13. März 1938 oder, falls die Maßregelung früher erfolgte, die dienstrechtliche Stellung am Tage der Maßregelung maßgebend, gleichgültig, ob der Bedienstete später in das Reichsschema übernommen wurde oder nicht, ob er bei Weitergeltung des österreichischen Dienstrechtes durch Zeitbeförderung eine höhere dienstrechtliche Stellung erlangt hätte oder nicht.

Lediglich in den Fällen, in denen die Maßregelung vor dem 13. März 1938 gelegen ist, wird der Feststellung der Einkommensminderung und der Einreihung in die betreffende Entschädigungsstufe der Tabelle eine fiktive Vorrückung in höhere Bezüge bis zum 13. März 1938 zugrunde gelegt.

Je nach der dienstrechtlichen Stellung des gemäßregelten Bediensteten am 13. März 1938 gliedert die im § 3 Abs. 1 enthaltene Tabelle die Entschädigungssätze in drei Stufen, die jeweils mehrere Dienstklassen nach dem Gehaltsgesetz 1927 umfassen. Dabei wurden aus Vereinfachungsgründen die Dienstklassen I bis X in drei Stufen zusammengezogen. Bediensteten, die im Ruhestand gemäßregelt wurden, wird der in der Tabelle angeführte Entschädigungssatz mit dem Hundertsatz der Ruhegenußbemessungsgrundlage gewährt, mit dem im Zeitpunkt der Maßregelung der Ruhegenuß berechnet worden war (§ 3 Abs. 3).

Die in der Tabelle enthaltenen Entschädigungsansätze stellen Grundbeträge im Sinne des § 11 des Gehaltsüberleitungsgesetzes dar, zu denen der im Zeitpunkt der Flüssigmachung jeweils geltende, zu den Bezügen der Bundesbediensteten gewährte prozentuale Teuerungszuschlag tritt. Das bedeutet, daß nach der 3. Teuerungszuschlagsverordnung 1951 die in der Tabelle enthaltenen Ansätze derzeit mit dem Faktor 3,7 zu vervielfachen sind (§ 4 Abs. 3).

Die versorgungsberechtigten Witwen und Kinder beziehungsweise Waisen nach einem verstorbenen Bediensteten, die durch die Maßregelung des Verstorbenen oder durch eine Maßregelung ihrer eigenen Person eine Schädigung im Bezug ihres Versorgungsgenusses erlitten haben, erhalten die Entschädigung in einem nach den pensionsrechtlichen Grundansätzen gekürzten Ausmaß (§ 3 Abs. 4 und 5).

Für die Frage der Versorgungsberechtigung sind dabei die österreichischen dienstrechtlichen Vorschriften maßgebend (§ 3 Abs. 9).

Aus staatsfinanziellen Gründen wurde durch § 4 Abs. 4 eine Bestimmung in den Entwurf aufgenommen, wonach eine Entschädigung nach der Novelle des Opferfürsorgegesetzes vom BGBl. Nr. (Haft-

entschädigung), unter bestimmten Voraussetzungen auf die Entschädigung nach dem Beamtenentschädigungsgesetz anzurechnen ist. Eine Entschädigung nach dem Beamtenentschädigungsgesetz wird nur so weit zuerkannt, daß beim Zusammentreffen beider Entschädigungen die Höhe der vollen Unterhaltsrente für Opfer nach § 11 des Opferfürsorgegesetzes (derzeit 616 S) im Zeitpunkt der Flüssigmachung nicht überschritten wird.

#### Zu § 6:

§ 6 regelt die Frage, inwiefern der einem verstorbenen Bediensteten zukommende Entschädigungsanspruch auf die Witwe, die Kinder und allenfalls auf eine Lebensgefährtin übergeht.

#### Zu § 7:

Um eine rasche Durchführung dieser Aktion zu gewährleisten, ist vorgesehen, daß die Entschädigung binnen einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zu beantragen ist. Eine Fristnachsicht in berücksichtigungswürdigen Fällen ist möglich. Die Anträge sind gebührenfrei.

#### Zu den §§ 8 und 9:

Diese Bestimmungen enthalten das Verfahren, das bei der Behandlung der Entschädigungsanträge einzuhalten ist. Durch die im § 9 getroffene Regelung unterliegt auch ein Bescheid über einen Entschädigungsantrag eines Vertragsbediensteten dem administrativen Instanzenzug und kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges nur im Wege der Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden. Damit ist der Zivilrechtsweg (Klage beim Arbeitsgericht) ausgeschlossen.



Genossen und Genossinnen, Kameraden aus den Konzentrationslagern und Gefängnissen, Freiheitskämpfer!

„DER SOZIALISTISCHE KÄMPFER“ ist euer Organ. Er soll uns ermahnen, in unserem revolutionären Kampfgeist nicht zu erlahmen. Er soll für Demokratie und Freiheit, gegen Faschismus und Antisemitismus kämpfen. Er soll für eure wirtschaftlichen Rechte eintreten, für volle Wiedergutmachung an den Verfolgten.

„DER SOZIALISTISCHE KÄMPFER“ wird dieser Aufgabe in dem Maße gerecht werden können, als ihr selbst alle mitarbeitet: soll er doch das ausdrücken, das schreiben, was ihr denkt und fühlt, was ihr erstrebt und wofür ihr gekämpft habt und heute erst recht kämpft. Arbeitet daher mit, schickt Beiträge, schreibt unserer Redaktion und denkt immer daran:

**„Der Sozialistische Kämpfer“  
ist eure Zeitung!**

#### Zu § 11:

Die Bestimmung des § 11 nimmt Rücksicht auf die staatsfinanzielle Lage und gestattet dem Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates, die Auszahlung der Entschädigungsbeträge auf höchstens vier Jahre zu verteilen. Die Möglichkeit einer Begünstigung von kleineren Entschädigungsbeträgen und für die Beschaffung von Wohnungen und Hausrat ist vorgesehen.

#### Zu § 12:

Hinsichtlich des vom § 12 erfaßten Personenkreises wird auf die Ausführungen am Eingang dieses Berichtes hingewiesen. Es wird zusätzlich erwähnt, daß zu diesem Personenkreis auch die Bediensteten der Sozialversicherungsträger, auf die die Vorschriften der §§ 46 bis 48 des Sozialversicherungsüberleitungsgesetzes vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142, Anwendung finden, gehören.

#### Zu § 13:

§ 13 regelt im Abs. 1 die Frage, welcher Rechtsträger die nach § 12 zu leistende Entschädigung zu zahlen hat. Diese Bestimmung ist insbesondere für die Fälle von Bedeutung, in denen der Bedienstete den Dienstgeber gewechselt hat. Die Abs. 2 bis 4 regeln das Verfahren.

#### Zu § 14:

Im Hinblick darauf, daß die Gesetzgebung für sogenannte Landeslehrer nach dem Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz, BGBl. Nr. 88/1948, dem Bunde zusteht, mußte auch für diesen Kreis von Bediensteten durch den Bund Vorsorge getroffen werden.

### B. Zum Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst an Personen, die nicht unter das Beamtenentschädigungsgesetz fallen.

Der Bundesverfassungsgesetzesentwurf erfaßt hinsichtlich der Beamtenentschädigung den Kreis von öffentlichen Bediensteten, die aus verfassungsrechtlichen Gründen der Regelung durch ein einfaches Bundesgesetz nicht zugänglich waren. Es handelt sich dabei um die mit der Besorgung behördlicher Aufgaben betrauten Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände mit Ausnahme der Landeslehrer und die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter aller öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Ausnahme des Bundes.

Nach dem Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes sind sowohl die materiell-rechtlichen als auch die wesentlichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Beamtenentschädigungsgesetzesentwurfes auf den von dem Bundesverfassungsgesetzesentwurf erfaßten Bedienstetenkreis anzuwenden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1952 in Anwesenheit der Bundesminister Maisel und Dr. Kamitz nach eingehender Beratung den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat die Annahme der vorliegenden Ausschußanträge zu empfehlen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt hiemit den Antrag, der Nationalrat wolle den angeschlossenen Entwürfen

1. eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst (Beamtenentschädigungsgesetz) und
2. eines Bundesverfassungsgesetzes über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst an Personen, die nicht unter das Beamtenentschädigungsgesetz fallen,

die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 14. Juli 1952.

## Der Text des Bundesgesetzes über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst (Beamtenentschädigungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

### I. HAUPTSTÜCK

§ 1. (1) Personen (Hinterbliebene nach Personen), die nach § 4 Abs. 1, 3 oder 4 des Gesetzes vom 22. August 1945, StGBI. Nr. 134 (Beamtenüberleitungsgesetz), oder nach diesen Bestimmungen in Verbindung mit § 12 des genannten Gesetzes wegen einer Maßregelung vom Bund rehabilitiert worden sind, haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung (Entschädigungsberechtigte).

(2) Personen (Hinterbliebene nach Personen), die vor dem 13. März 1938 Bundesbedienstete waren und wegen einer der im § 4 Abs. 1 des Beamtenüberleitungsgesetzes umschriebenen Maßregelungen vor oder nach dem 13. März 1938 dem Dienst

fern waren, kann auch dann, wenn sie nicht rehabilitiert worden sind, in berücksichtigungswürdigen Fällen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen sich ergebende Entschädigung ganz oder teilweise zugesprochen werden.

(3) Der Zuerkennung einer Entschädigung steht der Umstand nicht entgegen, daß eine in den Abs. 1 oder 2 genannte Person nach dem 30. April 1945 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist.

(4) Eine Entschädigung ist nicht zuzuerkennen, wenn eine in den Abs. 1 oder 2 genannte Person wegen einer ehrenrührigen, insbesondere wegen einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Handlung entweder zufolge gerichtlicher Verurteilung kraft Gesetzes oder zufolge Disziplinarerkenntnis aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausgeschieden wurde oder wenn das Dienstverhältnis zum Bund wegen einer solchen Handlung vorzeitig aufgelöst wurde; Hinterbliebenen ist eine Entschädigung überdies zu versagen, wenn sie zur Maßregelung oder sonstigen politischen Verfolgung vorsätzlich beigetragen haben.

§ 2. Die Entschädigung richtet sich nach dem Umfang der Maßregelung des Entschädigungsberechtigten (§ 3), nach der Dauer seiner Maßregelung (§ 4) und nach der dienstrechtlichen Stellung des Gemaßregelten oder desjenigen, von dem der Gemaßregelte seinen Versorgungsgenuß ableitet (§ 5).

§ 3. (1) Die Höhe der Entschädigung eines im Dienststand gemaßregelten Bediensteten richtet sich nach der Minderung des Einkommens, das dem Gemaßregelten aus seinem Dienstverhältnis zustand. Als Einkommen im Sinne dieser Bestimmung sind Gehälter, Löhne, Ruhegenüsse, Versorgungsgenüsse, Unterhaltsbeträge, Personal- und Familienzulagen sowie Zuwendungen aller Art mit Ausnahme der Aufwandsentschädigungen zu verstehen, die dem Gemaßregelten am 13. März 1938 nach den in diesem Zeitpunkt in Geltung gewesenen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften oder, falls die Maßregelung vor dem 13. März 1938 erfolgte, nach den dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften, die am Tage der Maßregelung in Geltung waren, zugestanden sind. Die Entschädigung beträgt für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Schädigung andauert hat, nach dem jeweiligen Ausmaß der Einkommensminderung

in der Dienstklasse	bei einer Minderung des Einkommens				
	bis 33%	über 33 bis 50%	über 50 bis 66%	über 66 bis 80%	über 80%
X bis VI/6	17.—	23.—	34.—	45.—	68.—
VI/7 „ IV/5	26.—	34.—	51.—	68.—	102.—
IV/6 „ I	34.—	45.—	68.—	91.—	136.—

Eine Entschädigung wird jedoch nicht gewährt, insoweit bei der Maßregelung der Bemessung des Ruhegenusses des Gemaßregelten die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage zugrunde gelegt wurde.

(2) Wurde jedoch ein gemaßregelter öffentlich-rechtlicher Bediensteter vor dem 27. April 1945 wieder in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen und auf einen Dienstposten ernannt, der dem vor der Maßregelung innegehabten zumindest gleichwertig ist, oder wurde ein gemaßregelter Vertragsbediensteter vor dem 27. April 1945 wieder im öffentlichen Dienst eingestellt und auf dem Dienstposten, der dem vor der Maßregelung innegehabten zumindest gleichwertig ist, verwendet, so ist diesem Bediensteten für die Dauer eines solchen Dienstverhältnisses keine Entschädigung zu gewähren. Einkommen aus sonstigen Dienstverhältnissen oder Verwendungen werden bei der Beurteilung der Einkommensminderung im Sinne des Abs. 1 außer Betracht gelassen; jedoch wird im Falle einer Reaktivierung bei der Berechnung der Einkommensminderung der vorher bezogene Ruhegenuß weiterhin angerechnet.

(3) Auf die im Ruhestand gemaßregelten Bediensteten finden die Abs. 1 und 2 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entschädigung mit dem Hundertsatz der Ruhegenußbemessungsgrundlage gewährt wird, mit dem im Zeitpunkt der Maßregelung der Ruhegenuß berechnet wurde.

(4) Eine versorgungsberechtigte Witwe nach einem Beamten, die durch eine Maßregelung des verstorbenen Ehegatten (Abs. 1 oder 3) oder durch eine Maßregelung ihrer eigenen Person eine Schädigung im Bezug ihres Versorgungsgenusses erlitten hat, erhält eine Entschädigung in der Höhe von 50 v. H. der Entschädigung, die sich für einen Beamten des Ruhestandes (Abs. 1 und 3), mindestens aber in der Höhe von 35 v. H. der Entschädigung, die sich für einen Beamten des Dienststandes (Abs. 1) ergeben würde. Sie erhält überdies für die Zeit, nach der die Entschädigung bemessen wird, für jedes in dieser Zeit unversorgt gewesene Kind eine Erhöhung der Entschädigung um ein Fünftel, die Entschädigung darf aber im ganzen die Entschädigung nicht übersteigen, die ein Bundesbeamter des Ruhestandes bekäme (Abs. 1 und 3).

(5) Versorgungsberechtigte Waisen nach einem Beamten, die durch eine Maßregelung desjenigen, von dem sie ihren Versorgungsgenuß ableiten (Abs. 1, 3 oder 4), oder durch eine Maßregelung ihrer eigenen Person eine Schädigung im Bezug ihres Versorgungsgenusses erlitten haben, erhalten eine Entschädigung in der Höhe eines Fünftels der sich nach Abs. 1 und 3 ergebenden Entschädigung. Mehrere Waisen dürfen zusammen jedoch nicht mehr als die sich nach Abs. 1 und 3 ergebende Entschädigung erhalten; gegebenenfalls sind ihre Entschädigungen verhältnismäßig zu kürzen.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für Vertragsbedienstete, die am 13. März 1938 oder,

**Dieser Antrag ist erst Anfang September l. J. nach Verlautbarung der Gesetze im Bundesgesetzblatt einzureichen**

# **Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus**

---

Datum: .....

## **Antrag**

**auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung — eines Opferausweises —  
Gewährung von Rentenfürsorge, Haftentschädigung und Haft- oder  
Gerichtskosten\*)**

Name des Opfers oder der Hinterbliebenen\*): .....

Wohnort: ..... Bundesland: .....

Genauere Adresse: .....

Geburtsdaten: .....

Staatsbürgerschaft am 13. März 1938: .....

Staatsbürgerschaft nach 1945: .....

Wohnsitz von 1928 bis 1938: .....

Besitz Amtsbescheinigung Nr.: ..... Opferausweis Nr.: .....

Haftzeit und Haftort (genaue Angaben): .....

.....

.....

Nachweise: .....

Nachweisbare Haft- oder Gerichtskosten (Betrag): .....

Nachweis hierüber: .....

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

---

(Dieser Antrag ist bei der für den Wohnort zuständigen Bezirkshauptmannschaft, in Wien bei der  
Mag.Abt. 12, Wien I, Schottenring 22, einzubringen.)

Diese Seite ist nur von Hinterbliebenen auszufüllen

Name des Opfers, von welchem die Hinterbliebeneneigenschaft abgeleitet wird:

.....  
Letzter Wohnort des Opfers: .....

Geburtsdaten des Opfers: ..... Staatsbürgerschaft: .....

Dauer und Ort der Haft: .....

.....  
Nachweise: .....

Verwandtschaftsverhältnis\*):

Witwe, Lebensgefährtin<sup>1)</sup>.  
Kind<sup>2)</sup> (ehelich, unehelich, Adoptivkind).  
Vater, Mutter, Bruder, Schwester<sup>3)</sup>.

.....  
Unterschrift

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

<sup>1)</sup> Witwe oder Lebensgefährtin, sofern die Ehe (Lebensgemeinschaft) vor dem 1. Mai 1945 eingegangen wurde. Ist eine anspruchsberechtigte Witwe nicht vorhanden, steht die Entschädigung jener Frau zu, die im Zeitpunkt der Inhaftnahme des Opfers als Gattin mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und nicht aus ihrem Verschulden geschieden (getrennt) wurde. Die genannten Personen müssen den Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 lit. a oder b entsprechen.

<sup>2)</sup> Kinder (eheliche, uneheliche und Adoptivkinder), deren Lebensunterhalt vom Opfer im Zeitpunkt seiner Inhaftnahme ganz oder zum überwiegenden Teil bestritten wurde oder hätte bestritten werden müssen und die den Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 lit. c entsprechen.

<sup>3)</sup> Hinterbliebenen Eltern und Geschwistern kann eine Haftentschädigung zuerkannt werden, wenn sie mit dem Opfer im Zeitpunkt seiner Inhaftnahme im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, von ihm erhalten wurden und eine soziale Bedürftigkeit gegeben ist.

# Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus

Wien I, Löwelstraße 18 - Telephon A 28 5 20

## Mitgliedsanmeldung

Land: .....

Bezirk: .....

Jahresbeitrag S 12.—

Vierteljährlich S 3.—

Vor- und Zuname: .....

Adresse: ..... Beruf: .....

Geburtsdaten: ..... Geburtsort: .....

Mitglied der SPÖ seit: ..... Mitglied des BsFÖ seit: .....

Meine Anmeldung erfolgt als

1. Teilnehmer am Kampfe gegen den Faschismus

a) mit der Waffe in der Hand — wann? ..... wo? .....

b) in einer illegalen Gruppe — wann? ..... in welcher? .....

2. Opfer des Faschismus im Sinne des Opferfürsorgegesetzes

Inhaber der Amtsbescheinigung Nr. .... Inhaber des Opferausweises Nr. ....

resp. angesucht um .....

Datum des Beitrittes: .....  
Unterschrift

**Hier abtrennen!**

An den

## Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus

Wien I,  
Löwelstraße 18

Ich habe bei der Bezirkshauptmannschaft .....  
um Haftentschädigung, Gerichtskosten, Amtsbescheinigung, Opferausweis, Rentenfürsorge\*) am

..... angesucht.

Ich habe bei der Dienststelle ..... auf Grund des

Beamtenentschädigungsgesetzes um Wiedergutmachung am ..... angesucht.\*)

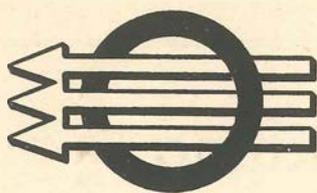
Ich bitte, mich in diesen Angelegenheiten auf dem laufenden zu halten.

Name: ..... Adresse: .....

Bundesland: .....

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Sowohl die Mitgliedsanmeldung als auch die Mitteilung an den Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus können bei einer der umseitig angeführten Adressen abgegeben oder dorthin eingeschickt werden.



Wir kämpfen für Demokratie  
und Freiheit,  
gegen Faschismus und Antisemitismus,  
für die Rechte  
der politisch Verfolgten.

Kämpfe mit uns für diese hohen Ziele!  
Werde Mitglied des Bundes  
sozialistischer Freiheitskämpfer  
und  
Opfer des Faschismus.

Werde ständiger Mitarbeiter  
an unserer Zeitung  
„Der sozialistische Kämpfer“

wenn der Bedienstete früher gemäßregelt wurde, am Tage der Maßregelung einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf einen Ruhe- oder Versorgungsgenuß (Provision) hatten.

(7) Vertragsbedienstete, die durch Entlassung aus dem Dienstverhältnis oder durch Kündigung des Dienstverhältnisses gemäßregelt worden sind, erhalten, wenn auf sie Abs. 6 nicht Anwendung findet, die im Abs. 1 für eine Einkommensminderung von über 80 Prozent vorgesehene Entschädigung.

(8) Werden aus einer Maßregelung der Reihe nach mehrere Ansprüche nach den Abs. 1 bis 6 abgeleitet, so gebührt nur eine Entschädigung.

(9) Versorgungsberechtigt im Sinne der Abs. 4 und 5 sind Personen, die im Zeitpunkt des Eintrittes des Versorgungsfalles, wenn aber die Maßregelung ihre eigene Person betroffen hat, im Zeitpunkt der Maßregelung nach den am 13. März 1938 in Geltung gestandenen österreichischen Dienstrechtvorschriften einen Anspruch auf Versorgungsgenuß gehabt hätten. Wäre der Anspruch auf Versorgungsgenuß nach diesen Dienstrechtvorschriften in der Folge verlorengegangen, so gebührt die Entschädigung jedenfalls nur für den Zeitraum bis zum Eintritt dieses Ereignisses.

§ 4. (1) Die Entschädigung, die nach § 3 Abs. 1 bis 6 aus einer Maßregelung gebührt, wird für so viele volle Kalendermonate gewährt, als die Maßregelung in der Zeit bis zum 30. April 1945 wirksam war. Bei Anwendung des § 3 Abs. 7 wird die Entschädigung jedoch bei einer Maßregelung, die in der Zeit zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 wirksam war, für höchstens 24 Monate und bei einer Maßregelung, die in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 30. April 1945 wirksam war, für höchstens 24 Monate gewährt.

(2) Ist aus Anlaß der Maßregelung eine Abfertigung oder sind die Dienstbezüge auf eine bestimmte Zeit weiter gewährt worden, so vermindert sich die Zahl der Monate, für die die Entschädigung gewährt wird, um die Zahl der Monate, die der Bemessung der Abfertigung zugrunde gelegt worden sind, beziehungsweise um die Zahl der Monate, für die Dienstbezüge weiter gewährt wurden.

(3) Zu den im § 3 Abs. 1 angeführten monatlichen Entschädigungsbeträgen tritt der im Zeitpunkt der Flüßigmachung jeweils geltende, zu den Bezügen der Bundesbediensteten gewährte prozentuale Teuerungszuschlag.

(4) Eine Entschädigung nach den Paragraphen des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der Novelle vom BGBl. Nr. , ist auf die Entschädigung nach diesem Bundesgesetz derart anzurechnen, daß für jeden Monat, in dem die beiden Entschädigungen zusammentreffen, die Summe beider Entschädigungen die volle Unterhaltsrente für Opfer nach § 11 des Opferfürsorgegesetzes im Zeitpunkt der Flüßigmachung nicht übersteigt.

§ 5. (1) Bei Bundesbeamten der allgemeinen Verwaltung richtet sich die Entschädigung nach der Dienstklasse und Gehaltsstufe im Sinne des Gehaltsgesetzes 1927. Bei den übrigen Bundesbediensteten richtet sich die Entschädigung nach der Dienstklasse und Gehaltsstufe, die das Gehalt (bei Wachebeamten zuzüglich der Wachdienstzulage) oder das Vertragsentgelt dieses Bundesbediensteten wenigstens erreicht hat.

(2) Bei Bundesbeamten des Ruhestandes ist im Sinne des Abs. 1 das Gehalt maßgebend, das der Bemessung des Ruhegenusses, bei gemäßregelten Versorgungsberechtigten nach Bundesbediensteten das Gehalt maßgebend, das der Bemessung des Versorgungsgenusses zugrunde gelegt worden ist. Dies gilt sinngemäß für Vertragsbedienstete, die aus ihrem Vertragsverhältnis einen Anspruch auf einen Ruhe(Versorgungs)genuß haben, sowie auf Hinterbliebene nach solchen Vertragsbediensteten.

(3) Bei Anwendung der Abs. 1 und 2 ist jeweils die dienstrechtliche Stellung als Beamter des Dienststandes oder des Ruhestandes, als Vertragsbediensteter, als Empfänger eines Ruhegenusses (einer Provision) oder eines Versorgungsgenusses nach einem Vertragsbediensteten am 13. März 1938, wenn aber die Maßregelung früher erfolgt ist, am Tage der Maßregelung maßgebend.

(4) Ist die Maßregelung vor dem 13. März 1938 erfolgt, so ist der Ermittlung der Einkommensminderung das Einkommen zugrunde zu legen, das der Bedienstete in der Zeit vom Tage der Maßregelung bis zum 13. März 1938 durch Zeitvorrückung und Zeitbeförderung jeweils erreicht hätte.

§ 6. (1) Ist ein Bundesbediensteter oder Empfänger eines Ruhegenusses (einer Provision) aus einem Dienstverhältnis zum Bund vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestorben, so stehen seine Entschädigungsansprüche im haben Ausmaß seiner versorgungsberechtigten Witwe, wenn aber eine solche nicht vorhanden ist, seinen versorgungsberechtigten Kindern zu. Mehrere versorgungsberechtigte Kinder sind zur ungeteilten Hand anspruchsberechtigt und teilen untereinander zu gleichen Teilen. Ist keine versorgungsberechtigte Witwe und sind auch keine versorgungsberechtigten Kinder vorhanden, so kann der sonst der Witwe zustehende Entschädigungsanspruch der Lebensgefährtin des Gemäßregelten zuerkannt werden, wenn sie in den letzten sechs Monaten vor dem Tode des Gemäßregelten mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

(2) Die Versorgungsberechtigung ist auf Grund der Dienstrechtvorschriften im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zu beurteilen; jedoch gelten als versorgungs-

berechtigte Kinder die Kinder, die während der Zeit der Schädigung versorgungsberechtigt gewesen wären.

§ 7. (1) Eine Entschädigung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wird auf Antrag des zu Entschädigenden gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzubringen. Die Versäumung der Frist kann in berücksichtigungswürdigen Fällen von der sachlich in Betracht kommenden obersten Behörde nachgesehen werden.

(3) Anträge gemäß Abs. 1 unterliegen nicht der Gebührenpflicht.

§ 8. (1) Der Antrag nach § 7 ist bei der Dienstbehörde einzubringen. Die Dienstbehörde übermittelt den Antrag unter Anschluß ihrer Stellungnahme dem Zentralbesoldungsamt.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 erster und zweiter Satz dieses Bundesgesetzes entscheidet über den Antrag das Zentralbesoldungsamt, über Berufungen gegen diesen Bescheid das Bundeskanzleramt.

(3) In den Fällen des § 1 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 dritter Satz dieses Bundesgesetzes entscheidet über den Antrag das Bundeskanzleramt.

§ 9. Auf das Verfahren wegen Zuerkennung einer Entschädigung auf Grund dieses Hauptstückes sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden.

§ 10. Entschädigungen nach diesem Bundesgesetz sind von den bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben einschließlich der Bundesverwaltungsabgaben sowie von der Entrichtung von Pensions- und Sozialversicherungsbeiträgen befreit.

§ 11. Die Auszahlung der Entschädigungsbeträge kann auf einen Zeitraum bis zu vier Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verteilt werden. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates durch Verordnung. Hierbei kann auch angeordnet werden, daß Beträge, die eine bestimmte Höhe nicht übersteigen, sowie in berücksichtigungswürdigen Fällen Beträge, die zur Beschaffung einer Wohnung oder von Hausrat dienen sollen, auf einmal ausgezahlt werden.

## II. HAUPTSTÜCK

§ 12. (1) Die Bestimmungen des I. Hauptstückes finden auf Bedienstete von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Bundes oder Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind, sowie auf jene Vertragsbedienstete der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden, die nicht behördliche Aufgaben zu erfüllen haben, ferner auf Bedienstete anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten nach Maßgabe des § 13 sinngemäß Anwendung.

(2) Dies gilt nicht für Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft der im Abs. 1 genannten Rechtsträger.

§ 13. (1) Die Entschädigung nach § 12 ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 von dem Rechtsträger zu leisten, der die Rehabilitation vorgenommen hat, in den Fällen des § 1 Abs. 2 von dem Rechtsträger, der vor dem 13. März 1938 Dienstgeber war. Sind die Aufgaben eines solchen Rechtsträgers nach der Hauptsache von einem anderen Rechtsträger übernommen worden, so hat der übernehmende Rechtsträger die Entschädigung zu leisten.

(2) Der zu Entschädigende hat den Antrag gemäß § 7 bei dem nach Abs. 1 zuständigen Rechtsträger einzubringen.

(3) Richtet sich der Entschädigungsantrag gegen ein Land, so entscheidet darüber der Landeshauptmann; gegen seine Entscheidung ist eine Berufung nicht zulässig.

(4) Richtet sich der Entschädigungsantrag gegen einen anderen Rechtsträger als gegen ein Land, so gilt folgendes: Kommt dem zu Entschädigenden binnen drei Monaten nach Einbringen des Antrages von dem Rechtsträger keine Verständigung über die Zuerkennung der Entschädigung und über ihre Höhe zu oder glaubt der zu Entschädigende auf Grund der ihm innerhalb dieser Frist gewordenen Verständigung in seinem Recht auf Entschädigung verletzt oder geschmälert worden zu sein, so hat er bei sonstigem Verlust seines Anspruches binnen weiteren vier Wochen die Aufsichtsbehörde des Rechtsträgers anzurufen. Die Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 gemäß § 9 greift nur im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde Platz. Gegen den Bescheid der Aufsichtsbehörde ist eine Berufung nicht zulässig.

## III. HAUPTSTÜCK

§ 14. Die Bestimmungen des I. und II. Hauptstückes dieses Bundesgesetzes gelten sinngemäß für die in einem Dienstverhältnis zu den Ländern stehenden Lehrer (Kindergärtnerinnen) der Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie der Kindergärten, soweit diese Anstalten nicht vom Bund erhalten werden, und zwar mit folgenden Abweichungen:

1. Der Antrag gemäß § 7 ist bei der Dienstbehörde einzubringen.

2. Über den Antrag entscheidet die Dienstbehörde.

## IV. HAUPTSTÜCK

§ 15. Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt:

a) hinsichtlich der §§ 1 bis 10 des I. Hauptstückes dem Bundeskanzleramt, hinsichtlich des § 11 des I. Hauptstückes dem Bundesministerium für Finanzen;

b) hinsichtlich des II. Hauptstückes den nach ihrem Wirkungsbereich zur Aufsicht über die in diesem Hauptstück genannten Rechtsträger berufenen Bundesministerien im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt;

**Wir bitten alle Genossen, die uns Briefe, Berichte oder Beiträge einsenden, die für unsere Zeitung „Der sozialistische Kämpfer“ bestimmt sind, alle Manuskripte immer nur einseitig zu beschreiben.**

c) hinsichtlich des III. Hauptstückes, soweit sie nicht den Bundesländern obliegt, dem Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, und zwar in beiden Fällen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt.

## Bundesverfassungsgesetz vom 1952 über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst an Personen, die nicht unter das Beamtenentschädigungsgesetz vom\*) 1952, BGBl. Nr.\*) , fallen.

§ 1. (1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 7, 9 bis 11 und 13 des Beamtenentschädigungsgesetzes vom , BGBl. Nr. , sind sinngemäß nach Maßgabe des Abs. 2 anzuwenden auf:

a) die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden mit Ausnahme der in

einem Dienstverhältnis zu den Ländern stehenden Lehrer (Kindergärtnerinnen) der Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie der Kindergärten, soweit diese Anstalten nicht vom Bund erhalten werden;

b) die mit der Besorgung behördlicher Aufgaben betrauten Vertragsbediensteten der unter a) genannten Rechtsträger, soweit es sich nicht um Lehrer (Kindergärtnerinnen) der unter a) genannten Art handelt;

c) die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden sowie der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Bundes oder Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind, und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten.

(2) Richtet sich der Entschädigungsantrag gegen ein Land, so entscheidet darüber die Landesregierung. Richtet sich der Entschädigungsantrag gegen einen anderen Rechtsträger als gegen ein Land, so gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 des Beamtenentschädigungsgesetzes.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes sind die Landesregierungen betraut.

# Die Wiedergutmachung für politische Opfer

Unmittelbar nach den Wahlen des Jahres 1949 stellten die Abgeordneten Rosa Jochmann, Lackner und Genossen die Anfrage an den Bundesminister für Justiz, ob er bereit sei, dem Nationalrat ehestens eine Regierungsvorlage vorzulegen, die die Anwendung des erwähnten Bundesgesetzes auf alle in der Zeit von 1933 bis 1945 aus politischen Gründen Verurteilten oder sonst durch Maßnahmen von Gerichten und Verwaltungsbehörden im Zusammenhange mit politischen Verfolgungen materiell geschädigten Antifaschisten ermöglicht. Zur selben Zeit wurde der Bundeskanzler von den Abgeordneten Holzfeind, Horn und Genossen gefragt, ob er in der Lage sei, mitzuteilen, wann der vom Bundesrat geforderte Gesetzentwurf (betreffend die Wiedergutmachung für die öffentlich Angestellten, die zwischen 1933 und 1945 als Kämpfer für ein freies und demokratisches Österreich oder als Opfer des Faschismus geschädigt wurden) dem Nationalrat vorgelegt werden kann. Seither ist die Diskussion über diese Fragen im Nationalrat nicht mehr verstummt. Immer wieder wurden sie bei den verschiedensten Gelegenheiten, insbesondere bei der Behandlung und Beratung des Staatsvoranschlags, von den Abgeordneten der beiden Regierungsparteien angeschnitten.

Bei der Beschlußfassung über das Finanzgesetz 1952 wurde ein Antrag der Abgeordneten Mark und Frisch, den Betrag von 20 Millionen Schilling als erste Rate für das finanzielle Erfordernis der gesetzlichen Lösung dieser Probleme einzusetzen, angenommen. Am 3. April brachten die Abgeordneten Mark, Jochmann und Genossen einen Initiativantrag auf Abänderung des Opferfürsorgegesetzes ein, der dem Sozialausschuß zugewiesen und von ihm am 9. Juli 1952 in Beratung gezogen wurde. Dieser Beratung wurde ein von den Abgeordneten Mark und Frisch gemeinsam ausgearbeiteter Abänderungsantrag zugrundegelegt. Da sich bei den Beratungen ergeben hatte, daß die Frage der Beamtenentschädigung besser in einem besonderen Gesetz zu lösen sei, legten die Abgeordneten Frisch und Holzfeind den Entwurf eines Beamtenentschädigungsgesetzes vor, der als eigener Antrag des Ausschusses dem Haus vorgelegt wird.

Da die Entschädigungsmaßnahmen für erlittene Haft und entstandene Haft- und Gerichtskosten nicht durch ein eigenes Gesetz, sondern im Rahmen des Opferfürsorgegesetzes, welches im § 2 einen Hinweis darauf enthält, eingebaut und durchgeführt werden sollen, werden Änderungen der bisherigen Bestimmungen notwendig, die im Artikel I in den Punkten 1 bis 3 enthalten sind. Insbesondere ergab sich die Notwendigkeit, die bereits mit 31. Dezember 1951 abgelaufene Frist für die Einbringung von Anträgen auf

\*) Diese Daten sind nach der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt nachzutragen.

die Anerkennung nach dem Opferfürsorgegesetz neuerlich zu eröffnen, um die in Betracht kommenden Entschädigungsberechtigten, die bisher vielfach aus ideellen Gründen von einem Antrag auf Anerkennung abgesehen haben, nicht auch von diesem Anspruch von vornherein auszuschließen. Die Frist wird nun wieder bis 31. Dezember 1952 erstreckt.

Die vorgesehene Entschädigung ist als eine pauschale Abgeltung von Schäden wirtschaftlicher Natur, die im allgemeinen mit einer Haft für den Inhaftierten und seine Familie verbunden sind und sich in der überwiegenden Mehrheit der Fälle auch heute noch auswirken, gedacht. Hierbei wird keinesfalls ein Nachweis über die entstandenen Schäden zu erbringen sein, da dies nicht nur in den meisten Fällen nach so langer Zeit nicht mehr möglich ist, sondern auch mit einem für den Bund unertragbaren Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Wenn der Berechtigte im Jahre 1950 ein Einkommen gehabt hat, das die in § 46 des Einkommensteuergesetzes genannte Grenze überstiegen hat, kann angenommen werden, daß die wirtschaftlichen Nachteile der Haft nicht mehr bestehen. Daher entfällt in diesen Fällen die Entschädigung. Daß bei der in § 13 a Abs. (5) vorgesehenen Zusammenziehung mehrerer Haftzeiten keine Härten entstehen, wird in der Durchführungsverordnung berücksichtigt werden müssen. Der Anspruch auf Entschädigung steht Opfern zu, wenn eine Anerkennung nach dem OFG durch Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises vorliegt.

Von den bei den Opfern festgehaltenen Voraussetzungen der Zuerkennung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises, mußte bei den Hinterbliebenen mit Rücksicht auf die einschränkenden Bestimmungen des § 1 des OFG abgegangen werden. Der Personenkreis der Hinterbliebenen wurde im Hinblick auf den eingangs erwähnten Zweck des Gesetzes vornehmlich auf die engste Familie (Frau, Lebensgefährtin und Kinder) eingeschränkt. Diesen wurde unter bestimmten Voraussetzungen die Anspruchsberechtigung auf eine Entschädigung aus dem Titel der Haft des Opfers gewährt, während den Eltern und Geschwistern ein Anspruch nicht zusteht. Eine Entschädigung kann aber zuerkannt werden, wenn sie durch die Haft des Opfers geschädigt wurden und ihre soziale Bedürftigkeit nachgewiesen wird. Es erscheint allerdings notwendig, daß die Bedürftigkeit individuell in jedem einzelnen Falle überprüft wird.

Was die Anspruchsberechtigung der Witwe (Lebensgefährtin) anlangt, soll im allgemeinen jene berücksichtigt werden, die im Zeitpunkt der Haft Gattin oder Lebensgefährtin des Opfers war. Jede Anspruchsberechtigung ist aber verwirkt, wenn die Gattin aus ihrem Verschulden während oder nach der Haft geschieden (getrennt) wurde. Als Verschulden

des Gatten bei der Scheidung (Trennung) kann es aber nicht betrachtet werden, wenn die Scheidung beziehungsweise Trennung der Ehe wegen politischer Betätigung für ein freies, demokratisches Österreich oder wegen einer aus diesem Grunde erlittenen Haft erfolgte. Bei Scheidung (Trennung) der Ehe aus rassistischen Gründen wird nun in solchen Fällen ein Nichtverschulden der nichtjüdischen Gattin anzunehmen sein, wenn die Scheidung (Trennung) offensichtlich unter Zwang erfolgte, wie etwa durch Bedrohung mit Verlust der Existenz oder der Wohnung usw., besonders, wenn ein weiterer Kontakt mit dem Gatten und die Unterstützung desselben glaubhaft gemacht werden kann. Als Ausmaß der Entschädigung für Hinterbliebene wurde, in Anlehnung an die allgemeinen Grundsätze des Pensionsrechtes im öffentlichen Dienst und in der Sozialversicherung, die Hälfte der für das Opfer vorgesehenen Entschädigung festgesetzt.

Der Grundgedanke des Gesetzes ist, daß Hinterbliebene eine Entschädigung nur nach einem Opfer verlangen können.

Personen, die zugleich Opfer und Hinterbliebene sind, erhalten für die zeitlich zusammenfallenden Haftmonate die für die Opfer und die für die Hinterbliebenen vorgesehene Entschädigung nur insoweit, als beide Entschädigungen zusammen pro Monat nicht mehr als die volle Unterhaltsrente für Opfer ausmachen. Dieser Grundsatz ist auch im Beamtenentschädigungsgesetz bei einem Zusammenfallen von Schädigungen nach den beiden Gesetzen festgelegt. Das gleiche gilt sinngemäß für Kinder, deren beide Elternteile in Haft waren.

Die Bestimmung des Abs. 8 mußte unter Rücksichtnahme auf die staatsfinanzielle Lage aufgenommen werden, wobei jedoch erwartet wird, daß die

Entschädigungsbeträge möglichst rasch noch vor Ablauf von vier Jahren zur Auszahlung gelangen. Die einmalige Auszahlung bei geringen Entschädigungsbeträgen ist sowohl von sozialen Gesichtspunkten wie auch vom Standpunkt der Verwaltungsvereinfachung aus aufgenommen.

Da die staatsfinanzielle Lage zu ungeklärt ist, als daß ein genauer Auszahlungszeitraum festgelegt werden könnte, wird bestimmt, daß die Auszahlung auf einen Zeitraum bis zu vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes verteilt werden kann. Es herrschte allgemeine Übereinstimmung, daß eine Beschleunigung der Auszahlung äußerst wünschenswert ist. Da aber vorgesehen ist, daß als Berechnungsgrundlage für die Auszahlung der einzelnen Beträge die jeweils geltende Unterhaltsrente für Opfer zu gelten hat, entbehren Befürchtungen über Währungsverluste, die an und für sich unwahrscheinlich sind, jeder Begründung.

Als Kosten, die im Zusammenhang mit einer aus politischen Gründen verhängten Haft von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder von der NSDAP vorgeschrieben und bezahlt wurden (§ 13 b), sind selbstverständlich auch die Hinrichtungskosten zu betrachten. Keinesfalls aber sind darunter Anwaltskosten, Geldstrafen oder Ersatz von beschlagnahmten Gegenständen und dergleichen zu verstehen.

Der § 13 c enthält Verfahrensbestimmungen und die Ausnahme der Entschädigungen sowie der Eingaben usw. von den steuer- und gebührenrechtlichen Vorschriften.

Der § 13 d weist auf das Beamtenentschädigungsgesetz hin.

Im Artikel II wird die Frist für die Anmeldung der Entschädigungsansprüche mit einem Jahr vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an festgelegt.

## Die 7. Opferfürsorgegesetz-Novelle

### Bundesgesetz vom\*) 1952, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (7. Opferfürsorgegesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183 (Opferfürsorgegesetz), in der geltenden Fassung wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 3 ist nach dem Wort „müßte“ der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen, und zuzufügen „soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist“.

2. a) Die Überschrift des § 2 hat zu lauten:

„Begünstigungen, Fürsorge- und Entschädigungsmaßnahmen.“

b) Nach Abs. 1 lit. b Punkt 3 „Kinderfürsorge (§ 13)“ ist anzufügen:

c) Entschädigungsmaßnahmen für

1. erlittene Haft (§ 13 a);

2. entstandene Haft- und Gerichtskosten (§ 13 b);

3. politische Maßregelung im öffentlichen Dienst (§ 13 d).

3. Im § 3 Abs. 2 sind an Stelle der Worte „31. Dezember 1951“ die Worte „31. Dezember 1952“ zu setzen.

4. Nach § 13 werden unter der folgenden Überschrift nachstehende Bestimmungen eingefügt:

„Entschädigungsmaßnahmen für erlittene Haft und entstandene Haft- und Gerichtskosten.“

§ 13 a. (1) Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises erhalten für die in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität erlittene gerichtliche oder polizeiliche Haft eine einmalige Entschädigung zur Abgeltung von wirtschaftlichen Nachteilen, die daraus entstanden sind und noch weiterhin bestehen. Das Weiterbestehen wirtschaftlicher Nachteile ist anzunehmen, wenn das Einkommen im Jahre 1950 die im § 46 des Einkommensteuergesetzes genannte Einkommensgrenze nicht überschritten hat.

\*) Datum nach der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt nachzutragen.

(2) Im Falle des Todes des Opfers steht der Anspruch auf Entschädigung den Hinterbliebenen, sofern das Opfer Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises war oder Anspruch auf die Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises gehabt hätte, in nachstehender Reihenfolge zu:

a) Der Witwe oder Lebensgefährtin, sofern die Ehe (Lebensgemeinschaft) vor dem 1. Mai 1945 eingegangen wurde. Ist eine anspruchsberechtigte Witwe nicht vorhanden, steht die Entschädigung jener Frau zu, die im Zeitpunkt der Inhaftnahme des Opfers als Gattin mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und nicht aus ihrem Verschulden geschieden (getrennt) wurde. Die genannten Personen müssen den Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 lit. a oder b entsprechen;

b) den Kindern (eheliche, uneheliche und Adoptivkinder), deren Lebensunterhalt vom Opfer im Zeitpunkt seiner Inhaftnahme ganz oder zum überwiegenden Teil bestritten wurde oder hätte bestritten werden müssen und die den Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 lit. c entsprechen.

(3) Hinterbliebenen Eltern und Geschwistern kann eine Haftentschädigung zuerkannt werden, wenn sie mit dem Opfer im Zeitpunkt seiner Inhaftnahme im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, von ihm erhalten wurden und eine soziale Bedürftigkeit gegeben ist.

(4) Eine Mitschuld an der Haft des Opfers schließt eine Anspruchsberechtigung aus.

(5) Als Entschädigung gebührt dem Opfer für jeden nachweislich in der Haft verbrachten Kalendermonat ein Betrag in der Höhe von 70 Prozent der Unterhaltsrente für Opfer, die gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 2 im Zeitpunkt der Auszahlung vorgesehen ist. Angefangene Monate gelten als voll, wobei aber mehrere Haftzeiten zusammengezogen werden.

(6) Hinterbliebenen gebührt die Hälfte der im Abs. 5 vorgesehenen Entschädigung. Mehrere Hinterbliebene sind zur ungeteilten Hand anspruchsberechtigt (§§ 892, 893 ABGB); untereinander können sie zu gleichen Teilen fordern.

(7) Bei Zusammentreffen von Ansprüchen nach Abs. 1 und 2 gebührt die Entschädigung für zeitlich zusammenfallende Haftmonate nur bis zur Höhe der vollen Unterhaltsrente für Opfer. Das gleiche gilt für Kinder, deren beide Elternteile in Haft waren. In allen übrigen Fällen kann Entschädigung nur nach einem einzigen Opfer verlangt werden.

(8) Die Auszahlung der Entschädigungsbeträge kann auf einen Zeitraum bis zu vier Jahren vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verteilt werden. Nähere Bestimmungen trifft das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates durch Verordnung. Hierbei kann auch angeordnet werden, daß Beträge, die eine bestimmte Höhe nicht übersteigen sowie in berücksichtigungs-

würdigen Fällen Beträge, die zur Beschaffung einer Wohnung oder von Hausrat dienen sollen, auf einmal ausgezahlt werden.

§ 13 b. Politischen Opfern, die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises sind, werden Kosten, die im Zusammenhang mit einer aus politischen Gründen verhängten Haft von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder von der NSDAP vorgeschrieben wurden, bei Nachweis der Zahlung ersetzt. Derartige Auslagen werden, falls das Opfer nicht mehr am Leben ist, demjenigen ersetzt, der in der Lage ist, den Nachweis über die von ihm geleistete Zahlung der Kosten zu erbringen.

§ 13 c. (1) Die Ansprüche nach §§ 13 a und 13 b sind bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden.

(2) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß. Über Berufungen entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung der im § 17 vorgesehenen Kommission (Opferfürsorgekommission). Das gleiche gilt für Anträge gemäß § 13 a Abs. 3.

(3) In steuer- und gebührenrechtlicher Hinsicht sind die Bestimmungen des § 64 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197 (Kriegsopferversorgungsgesetz), sinngemäß anzuwenden.

§ 13 d. Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom , BGBl. ,  
gewährt.

#### Artikel II

Anträge gemäß §§ 13 a und 13 b des Opferfürsorgegesetzes in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes sind binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzubringen.

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

## Die Durchführungsbestimmungen

Wie wir schon an anderer Stelle betont haben, ist beabsichtigt, in der nächsten regulären Nummer unserer Zeitung die bis dahin sicher bekannten Daten aus den Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt nachzutragen.

Falls auch die Durchführungsbestimmungen zu den beiden Gesetzen bis dahin (voraussichtlich Ende September) erlassen sind, werden wir auch darüber berichten.

Jedenfalls wiederholen wir nochmals, daß Anträge laut dem dieser Sondernummer unserer Zeitung beigehefteten Antragsformular keinesfalls vor der Verlautbarung der Gesetze im Bundesgesetzblatt eingereicht werden sollen.

Also:

1. Anträge erst etwa Anfang September einreichen.

2. Den Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus mittels des auf Seite 11 abgedruckten Formulars von der Einreichung des Antrages verständigen.

Wir bitten alle Mitglieder, bei Wohnungswechsel die geänderten Anschriften sofort auch dem Bund sozialistischer Freiheitskämpfer bekanntzugeben, damit Aussendungen und vor allem die Zeitung von den Postämtern nicht als unbestellbar zurückgeschickt werden müssen.

## Redaktionsschluß

für die nächste Nummer 31. August 1952

Der Redaktionsschluß ist mit Rücksicht auf die heutige Sondernummer vorverlegt worden.

# Sprechstunden

## unserer Wiener Bezirksgruppen

1. Werdertorgasse 9 ..... Mi. 16 bis 18 Uhr
2. Praterstraße 25 a ..... Di. 16 bis 18 Uhr
3. Landstraßer Hauptstraße 41 Fr. 18 bis 20 Uhr
4. Wiedner Hauptstraße 60 b .. Mo. 18 bis 19 Uhr
5. Kohlgasse 27, 2. Stock 10 .... Mi. 18 bis 19 Uhr
6. Otto-Bauer-Gasse 9 ..... Do. 18 bis 19 Uhr
7. Neubaugasse 25, jeden 2. u. 4. Mi. 19 bis 20 Uhr
8. Josefstädter Straße 39 ..... Do. 17 bis 18 Uhr
9. Dreihackengasse 7 ..... Mi. 17 bis 19 Uhr
10. Dampfgasse 35 ..... Di. 17 bis 19 Uhr
11. Simmeringer Hauptstraße 80 Mo. 17 bis 19 Uhr
12. Ruckergasse 40 ..... Fr. 18 bis 19 Uhr
13. Hietzinger Hauptstraße 22 ... Di. 18 bis 20 Uhr
14. Linzer Straße 297 ..... Fr. 17 bis 19 Uhr
- 15 a. Hackengasse 13 ..... Mi. 17 bis 19 Uhr
- 15 b. Rustengasse 9 ..... Fr. 18 bis 19.30 Uhr
16. Schuhmeierplatz 18 ..... Do. 17 bis 19 Uhr
17. Kalvarienberggasse 28 a, II/26,  
jeden 1. und 3. Mi. 18.30 bis 19.30 Uhr
18. Leitermayergasse 45 ..... Fr. 19 bis 20 Uhr
19. Billrothstraße 48 ..... Di. 17 bis 19 Uhr
20. Raffaelgasse 11 ..... Do. 18.30 bis 20 Uhr
21. Brünner Straße 38,  
Schlingerhof, Stiege 18 ..... Mo. 17 bis 19 Uhr
22. Donaufelder Straße 259 .... Mo. 18 bis 19 Uhr
25. Liesing, Breitenfurter  
Straße 2, jeden 1. und 3. Mo. 18 bis 19 Uhr

## in unseren Fachgruppen

Polizei

1. Postgasse 7, 1. Stiege,  
2. Stock, Zimmer 36 ..... Mi. 16 bis 18 Uhr

## unserer Landesverbände

### Burgenland:

Eisenstadt, Bezirkssekretariat  
der SPÖ, Hauptstraße 5 ..... tgl. 9 bis 12 Uhr

### Kärnten:

Klagenfurt, Kammerbücherei  
der Arbeiterkammer, Bahnhof-  
straße 42, bei Genossen Eduard  
Goritschnig ..... Do. 14 bis 16 Uhr

### Oberösterreich:

Linz, Landstraße 36, I. Stock,  
Tür 3 ..... Di., Mi., Do.  
ab 15 Uhr

### Salzburg:

Salzburg, Arbeiterheim, Paris-  
Lodron-Straße 21, II. Stock ... Sa. 8.30 bis 10 Uhr

### Steiermark:

Graz, Südtiroler Platz 13,  
Zimmer 15 ..... Mo. 17 bis 19 Uhr  
Bruck a. d. Mur, Arbeiterheim,  
Kirchplatz 5

### Tirol:

Innsbruck, Salurner Straße 2,  
II. Stock, Zimmer 40 ..... tgl. außer Sa.  
15 bis 18 Uhr

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Bund sozialistischer  
Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus. Verantwort-  
licher Redakteur: August Jarosik. Für den Anzeigenteil ver-  
antwortlich: Friedrich Flußmann. Alle Wien I, Löwelstraße  
Nr. 18. Tel. A 28 5 20. Druck: Druck- und Verlagsanstalt  
„Vorwärts“, Wien V, Rechte Wienzeile 97.